

**Erste Änderung der
Prüfungsordnung für die Prüfung
zum anerkannten Fortbildungsabschluss
Geprüfte Fachkraft zur Arbeits- und
Berufsförderung vom 3. August 2017
gem. Verordnung über die Prüfung
zum anerkannten Fortbildungsabschluss
Geprüfte Fachkraft zur Arbeits- und
Berufsförderung (PO-GFABPrV)**

**Bekanntmachung
des Zentrums Bayern Familie und Soziales
vom 15. Dezember 2022, VI 4/33377/01/22**

Auf Grund der Änderung der Arbeits- und Berufsförderungsfortbildungsverordnung vom 13. Dezember 2016 (BGBl. I Seite 2909) durch Art. 78 der Verordnung vom 9. Dezember 2019 (BGBl. I S. 2153) wird mit Beschluss des Berufsbildungsausschusses vom 29. Juni 2022 und nach Genehmigung durch das Bayerische Staatsministerium für Familie, Arbeit und Soziales vom 16. November 2022 die Prüfungsordnung für die Prüfung zum anerkannten Fortbildungsabschluss Geprüfte Fachkraft zur Arbeits- und Berufsförderung vom 3. August 2017 gem. Verordnung über die Prüfung zum anerkannten Fortbildungsabschluss Geprüfte Fachkraft zur Arbeits- und Berufsförderung wie folgt geändert:

1. § 13 Abs. 3 wird wie folgt gefasst:

§ 13 Inhalt und Gliederung der Prüfung

(1) (bleibt unverändert)

(2) (bleibt unverändert)

(3) Die Befreiung von einzelnen Prüfungsbestandteilen richtet sich nach den Bestimmungen der GFABPrV.

2. § 21 wird neu gefasst:

§ 21 Bewertung der Prüfungsleistung

Die Bewertung der Prüfungsleistungen richtet sich nach der GFABPrV.

3. § 22 Abs. 1 wird wie folgt formuliert:

§ 22 Feststellung des Prüfungsergebnisses

(1) Der Prüfungsausschuss stellt gemeinsam die Ergebnisse der einzelnen Prüfungsleistungen sowie das Gesamtergebnis entsprechend § 13 GFABPrV fest.

(2) (bleibt unverändert)

(3) (bleibt unverändert)

4. § 23 wird wie folgt verfasst:

§ 23 Zeugnis

Über eine erfolgreiche Prüfung erhält die Prüfungsteilnehmerin oder der Prüfungsteilnehmer von der zuständigen Stelle zwei Zeugnisse entsprechend § 15 GFABPrV (gemäß Anlagen 1 und 2).

5. **Inkrafttreten, Genehmigung**

Diese Änderung der Prüfungsverordnung tritt am 1. Januar 2023 in Kraft. Das Bayerische Staatsministerium für Familie, Arbeit und Soziales hat diese Änderung am 16. November 2022 gemäß § 47 Abs. 1 Satz 2 BBiG genehmigt.

Bayreuth, den 15. Dezember 2022

Dr. Norbert Kollmer, Präsident

Anlage 1 zu § 23

Muster
Landesbehörde

Zentrum Bayern Familie und Soziale

Zeugnis über die Prüfung zum anerkannten Fortbildungsabschluss Geprüfte Fachkraft zur Arbeits- und Berufsförderung

Frau _____

geboren am _____ in _____

hat am _____ die _____

Prüfung zum anerkannten Fortbildungsabschluss

Geprüfte Fachkraft zur Arbeits- und Berufsförderung

Gemäß der „Verordnung über die Prüfung zum anerkannten Fortbildungsabschluss Geprüfte Fachkraft zur Arbeits- und Berufsförderung“ vom 13. Dezember 2016 (BGBl. I S. 2909), geändert durch Artikel 78 der Verordnung vom 9. Dezember 2019 (BGBl. I S. 2153), bestanden.

Datum _____

Unterschriften _____

Bemerkungen:

Dieser Abschluss ist im Deutschen und Europäischen Qualifikationsrahmen dem Niveau 5 zugeordnet.

Anlage 2 zu § 23

Muster
Landesbehörde

Zentrum Bayern Familie und Soziale

Zeugnis über die Prüfung zum anerkannten Fortbildungsabschluss Geprüfte Fachkraft zur Arbeits- und Berufsförderung

Frau _____

geboren am _____ in _____

hat am _____ die _____

Prüfung zum anerkannten Fortbildungsabschluss

Geprüfte Fachkraft zur Arbeits- und Berufsförderung

Gemäß der „Verordnung über die Prüfung zum anerkannten Fortbildungsabschluss Geprüfte Fachkraft zur Arbeits- und Berufsförderung“ vom 13. Dezember 2016 (BGBl. I S. 2909), geändert durch Artikel 78 der Verordnung vom 9. Dezember 2019 (BGBl. I S. 2153), mit folgenden Ergebnissen bestanden:

Gesamtpunktzahl _____

Gesamtnote _____ (in Worten: _____)

Einzelergebnisse/-noten:

I. schriftliche Prüfungsaufgabe nach § 9 GFABPrV

Es wurden folgende Handlungsbereiche geprüft:

1. Eingliederung und Teilhabe am Arbeitsleben personenzentriert gestalten,
2. berufliche Bildungsprozesse personenzentriert planen, steuern und gestalten,
3. Arbeits- und Beschäftigungsprozesse personenzentriert planen und steuern sowie Arbeitsplätze personenzentriert gestalten sowie
4. Kommunikation und Zusammenarbeit personenzentriert planen, steuern und gestalten.

Note: _____

(____ Punkte)

II. Schriftliche Abschlussarbeit nach § 10 Abs. 3 GFABPrV

Note: _____

(____ Punkte)

III. Projektpräsentation einschließlich Fachgespräch nach § 10 Abs. 4 GFABPrV

Note: _____

(____ Punkte)

Die Prüfungsteilnehmerin/der Prüfungsteilnehmer wurde nach § 11 GFABPrV von der schriftlichen Prüfungsaufgabe befreit, da bereits am _____ in _____ vor dem Prüfungsgremium _____ die Prüfung _____ erfolgreich abgelegt wurde.

Datum _____

Unterschriften _____

Bewertungsskala

Punkte	Note als Dezimalzahl	Note in Worten	Definition
100	1,0	sehr gut	eine Leistung, die den Anforderungen in besonderem Maß entspricht
98 und 99	1,1		
96 und 97	1,2		
94 und 95	1,3		
92 und 93	1,4		
91	1,5	gut	eine Leistung, die den Anforderungen voll entspricht
90	1,6		
89	1,7		
88	1,8		
87	1,9		
85 und 86	2,0		
84	2,1		
83	2,2		
82	2,3		
81	2,4		
79 und 80	2,5	befriedigend	eine Leistung, die den Anforderungen im Allgemeinen entspricht
78	2,6		
77	2,7		
75 und 76	2,8		
74	2,9		
72 und 73	3,0		
71	3,1		
70	3,2		
68 und 69	3,3	ausreichend	eine Leistung, die zwar Mängel aufweist, aber im Ganzen den Anforderungen noch entspricht
67	3,4		
65 und 66	3,5		
63 und 64	3,6		
62	3,7		
60 und 61	3,8		
58 und 59	3,9		
57 und 56	4,0		
55	4,1		
53 und 54	4,2		
51 und 52	4,3		
50	4,4		

Punkte	Note als Dezimalzahl	Note in Worten	Definition
48 und 49	4,5	mangelhaft	eine Leistung, die den Anforderungen nicht entspricht, jedoch erkennen lässt, dass gewisse Grundkenntnisse noch vorhanden sind
46 und 47	4,6		
44 und 45	4,7		
42 und 43	4,8		
40 und 41	4,9		
38 und 39	5,0		
36 und 37	5,1		
34 und 35	5,2		
32 und 33	5,3		
30 und 31	5,4		
25 bis 29	5,5	ungenügend	eine Leistung, die den Anforderungen nicht entspricht und bei der selbst Grundkenntnisse fehlen
20 bis 24	5,6		
15 bis 19	5,7		
10 bis 14	5,8		
5 bis 9	5,9		
0 bis 4	6,0		

Bemerkungen:

Dieser Abschluss ist im Deutschen und Europäischen Qualifikationsrahmen dem Niveau 5 zugeordnet.

StAnz Nr. 1/2023